



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

60/11 Beantwortung der Motion vom 28. September 2011 von Christian Blunschli namens der CVP/JCVP Fraktion betreffend neue Frist für die Einreichung von dringlichen Vorstössen

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Christian Blunschli fordert namens der CVP/JCVP Fraktion, Art. 72 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates anzupassen, indem die Frist zur Einreichung eines dringlichen Vorstosses neu auf 12.00 Uhr des vierten Arbeitstages vor dem Sitzungstag festgelegt werden soll.

Ausgangslage

Der Motionär hält fest, dass gemäss Art. 72 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates dringliche Vorstösse zwei volle Arbeitstage vor der Ratssitzung einzureichen sind. Auch wenn erst an der Ratssitzung entschieden wird, ob ein Vorstoss dringlich erklärt wird oder nicht, ist der Gemeinderat letztlich gezwungen, eine Antwort vorzubereiten. Auch die Fraktionen müssen sich innert weniger Tage eine Meinung bilden. Diese Zeit vom Freitagmorgen bis Montagabend ist zu kurz und verunmöglicht eine seriöse Vorbereitung.

Einleitend zur Antwort des Gemeinderates ist festzuhalten, dass gemäss Art. 21 der Gemeindeordnung von Emmen der Einwohnerrat sich eine Geschäftsordnung gibt. Im Jahre 2000 hat eine Spezialkommission Totalrevision Geschäftsordnung Einwohnerrat Emmen die heute in Kraft stehende Geschäftsordnung des Einwohnerrates ausgearbeitet. Die Kompetenz für die Inkraftsetzung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates liegt also nicht beim Gemeinderat, sondern beim Einwohnerrat. Folgerichtig ist die Ausarbeitung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Emmen wie auch die Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Emmen eigentlich nicht Sache des Gemeinderates. Der Gemeinderat wird aber - nachdem die vorliegende Motion eingereicht wurde - im Rahmen der Beantwortung dieses Vorstosses seine Haltung bekannt geben. Der Entscheid liegt schlussendlich jedoch beim Einwohnerrat.

Sollte die vorliegende Motion überwiesen werden, schlägt der Gemeinderat vor, dass das Büro des Einwohnerrates eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Emmen ausarbeitet und diese dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vorlegt. Selbstverständlich stellt der Rat die Dienste der Gemeindekanzlei zur Verfügung. Mit Schreiben vom 15. November 2011 hat Andreas Kappeler namens der SP/Grüne Fraktion ein Schreiben an Ratspräsidentin Rita Amrein gerichtet und ebenfalls Vorschläge zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates eingereicht. Diese Vorschläge könnten gemeinsam mit der vorliegenden Motion, sofern diese überwiesen wird, durch das Büro des Einwohnerrates geprüft werden.

Zur Forderung des Motionärs

Der Motionär fordert, dass die dringliche Behandlung eines Vorstosses nur beantragt werden kann, wenn der Vorstoss spätestens bis 12.00 Uhr des vierten Arbeitstages vor dem Sitzungstag bei der Gemeindekanzlei eintrifft.

Ein dringlicher Vorstoss müsste also spätestens am Mittwoch um 12.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei eintreffen, damit am darauffolgenden Dienstag über die Dringlichkeit entschieden werden kann. Der Gemeinderat hätte mit dieser neuen Regelung faktisch 1 ½ Tage mehr Zeit, eine Beantwortung auszuarbeiten. Im Grundsatz begrüsst der Gemeinderat die Rücksetzung der Frist für die Einreichung von dringlichen Vorstössen. Idealerweise würde der Einwohnerrat die Frist jedoch auf Mitternacht des fünften Arbeitstages vor dem Sitzungstag ansetzen. Damit müsste ein dringlicher Vorstoss spätestens am Dienstag um 24.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei per Email eintreffen. Damit würde der Gemeinderat die Möglichkeit erhalten, an der Gemeinderatsitzung unmittelbar vor der Einwohnerratssitzung über diesen dringlichen Vorstoss bereits eine erste gemeinsame Diskussion zu führen und dem zuständigen Gemeinderat entsprechende Instruktionen zur Beantwortung zu erteilen. Damit könnte die Qualität der Beantwortung von dringlichen Vorstössen optimiert werden. Weiter würde auch für die vorberatenden Kommissionen, die in der Regel am Dienstagnachmittag eine Woche vor der Einwohnerratssitzung tagen, die Möglichkeit bestehen, nach abgehaltener Sitzung noch einen dringlichen Vorstoss einzureichen.

Im Kantonsrat sowie in der Gemeinde Horw sind in den Rechtserlassen keine Einreichungsfristen für dringliche Vorstösse stipuliert. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat jedoch eine Weisung erlassen mit dem Inhalt, dass der letztmögliche Zeitpunkt für die Einreichung von dringlichen Vorstössen auf den Donnerstag vor der Session, 24.00 Uhr, festgelegt wird. Wenn immer möglich, sollten diese dringlichen Vorstösse durch die Mitglieder des Kantonsrates jedoch bis Montagabend vor der Session eingereicht werden. In der Gemeinde Kriens muss ein dringlicher Vorstoss zwei volle Arbeitstage vor dem Sitzungstag, in der Stadt Luzern spätestens um 14.00 Uhr am 11. Tag vor dem Sitzungstag eingereicht sein.

Schlussfolgerung

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die Motion teilweise zu überweisen in dem Sinne, dass der Vorstoss nicht um 12.00 Uhr des vierten Arbeitstages vor dem Sitzungstag bei der Gemeindekanzlei eintreffen muss, sondern um 24.00 Uhr des fünften Arbeitstages vor dem Sitzungstag und zwar per Email.

Emmenbrücke, 18. Januar 2012

Für den Gemeinderat

Dr. Thomas Willi
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber